



# Rhein-Kreis Neuss Der Landrat

## Amt für Umweltschutz

Untere Immissionsschutzbehörde

Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 1.22

## Herr Schemion

Telefon 02181 601-6860  
Telefax 02181 601-86860  
E-Mail: bernd.schemion@Rhein-Kreis-Neuss.de

## Aktenzeichen:

68.6.02-428/19

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Stadt Meerbusch  
Dr.-Franz-Schütz-Platz 5  
40667 Meerbusch

23.05.2022

**Antrag der Firma Amprion GmbH gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.V.m. § 1 Ziffer 1.8 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation auf dem Grundstück der Stadt Meerbusch, Gemarkung Osterath, Flur 14, Flurstücke 30, 31, 32, 35, 36, 37, 39, 53**

**Hier: Anhörung nach § 73 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.02.2020 wurde die Stadt Meerbusch im Rahmen des o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens über die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation auf dem Stadtgebiet entsprechend den Vorgaben der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beteiligt. Unter dem 15.04.2020 haben Sie mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen zu dem in Rede stehenden Vorhaben nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht erteilt wird. Gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB nach Maßgabe des § 73 Abs. 2 bis 4 BauO NRW zu ersetzen, wenn das erforderliche Einvernehmen rechtswidrig versagt worden ist. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde. Gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - ist die untere Umweltschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss zuständig.

Unter dem 15.04.2020 teilten Sie mit, dass das Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert ist, weil es Ihrer Meinung nach an dem Merkmal der Ortsgebundenheit fehlt.

Es wurde zur Frage des Standortes auch eine entsprechende umfassende Standortanalyse durchgeführt. Die Planungen für das neue Höchstspannungsnetz haben den Standort des Umspannwerkes bei Osterath von Beginn an benannt, vgl. Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz - BBPlG, Osterath als Verknüpfungspunkt der Vorhaben 1 und 2. Damit ist eine Nähe der damit zusammenhängenden

Konverterstation zum Verknüpfungspunkt Osterath notwendig. Für Anlagen, die der öffentlichen (Energie-) Versorgung dienen, hat das BVerwG bereits eine graduelle Abschwächung des Kriteriums der Ortsgebundenheit in Betracht gezogen. Eine "kleinliche" Prüfung der Ortsgebundenheit sei ohnehin bei Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen, nicht angebracht. Der Begriff des spezifischen Standortbezugs sei nicht gleichbedeutend mit einer gleichsam quadratmetergenau erfassbaren Zuordnung des Vorhabens zu der in Anspruch genommenen Örtlichkeit. Allerdings sei erforderlich, dass die Anlage insgesamt nur an einer näher eingrenzbarer Stelle und nicht beliebig anderswo im Außenbereich errichtet werden könne. Es kann daher dann nicht mehr von einer ortsgebundenen Nutzung ausgegangen werden, wenn der gesamte Außenbereich einer Gemeinde oder einer Vielzahl von Gemeinden als potentiell geeigneter Standort in Betracht komme (BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 4 C 2/12 –, Rn. 11.)

Ein Standortbezug sei bei leitungsgebundenen Anlagen jedoch gegeben, da ohne Berührung des Außenbereichs andernfalls die den Versorgungsunternehmen obliegende umfassende Versorgungsaufgabe nicht erfüllt werden könne (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20/93 –, Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 4 C 2/12 –, Rn. 11.).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist der Standortbezug für den Konverter offensichtlich. Der Konverterstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der zur Umnutzung für Ultranet vorgesehenen Bestandsleitung und braucht nur mit sehr kurzen Anbindungsleitungen (z.B. kann die Gleichstrom-Anbindungsleitung nur mit Errichtung eines einzelnen Abzweigastes ohne zusätzlichen Mastneubau erfolgen) an die Bestandsleitung angebunden werden. Diese unmittelbare Nähe verdeutlicht die Leitungs- und damit Ortsgebundenheit des Konverters.

In der Zusammenschau mit der Leitungsgebundenheit ergibt sich eine für die Zulassung des Vorhabens an der beantragten Stelle hinreichende Ortsgebundenheit.

Somit ist das Merkmal der Ortsgebundenheit durch den beantragten Konverter erfüllt.

Entgegen Ihrer Ansicht stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplans dem Vorhaben nicht entgegen. Bei der Darstellung der Standortfläche als Fläche für die Landwirtschaft handelt es sich nicht um eine sogenannte qualifizierte Standortzuweisung. Vielmehr wird an dieser Stelle lediglich dem Außenbereich die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzgebers zukommende Funktion zugewiesen, der Landwirtschaft zu dienen (BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1984 – 4 C 43/81 –, juris Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 – 4 C 57/84 –, juris Rn. 23).

Es liegen keine Hinweise vor, dass hier besonders günstigere Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung vorliegen, die es rechtfertigen, andere privilegierte Nutzungen von dieser Fläche auszuschließen. Vielmehr ist aufgrund der großräumigen Darstellung landwirtschaftlicher Flächen im Umkreis des geplanten Konverterstandorts davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Flächennutzungsplans lediglich keine anderweitigen Planungsabsichten vorlagen.

Auch die Darstellung der Sauerstoff-Stickstoff-Planung im Flächennutzungsplan steht dem Konverter als privilegiertem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht entgegen. Der Verlauf der Leitung liegt zunächst einmal außerhalb des Konverterstandortbereichs. Zudem sind die Errichtung und der Betrieb des Konverters neben der in räumlicher Nähe gelegenen Sauerstoff-Stickstoffleitung technisch möglich und unbedenklich. Insbesondere wird durch den Einbau von Erdungs- und Sicherungsmaßnahmen eine unzulässige ohmsche Beeinflussung der Leitung durch den Konverter ausgeschlossen. Dies wurde von der Firma Air Liquide als Betreiberin der Sauerstoff-Stickstoffleitung im Behördenbeteiligungsverfahren bestätigt.

Das Verkehrswegekonzept wurde von Ihnen unter dem 08.04.2022 akzeptiert, so dass die Erschließung zum Konvertergelände gesichert ist.

Ferner teilen Sie mit, dass die Belange des Naturschutzes und die Ver- und Entsorgung von Wasser unzureichend betrachtet worden sind. Die Antragsunterlagen wurden u.a. von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreis Neuss geprüft. Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des Konverters haben.

Entgegen Ihrer Darstellung, dass das Vorhaben auch nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig ist, verstößt das Vorhaben nicht gegen den Regionalplan Düsseldorf. Regionale Grünzüge sind zwar im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Unberührt bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB. Hierzu gehören auch Infrastruktureinrichtungen, die der Ver- und Entsorgung dienen, wie z.B. der Konverter.

Darüber hinaus ist die Behördenbeteiligung abgeschlossen. Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung erhoben, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Vor diesem Hintergrund ist der Tatbestand des § 73 Abs. 1 BauO NRW als gegeben anzusehen und die Ersetzung des mit Schreiben vom 15.04.2020 versagten gemeindlichen Einvernehmens wird seitens der Genehmigungsbehörde angestrebt. Gemäß § 73 Abs. 4 BauO NRW wird der Stadt Meerbusch hiermit Gelegenheit gegeben, binnen einer angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Hierfür wird Ihnen eine Frist bis zum **27.07.2022** eingeräumt.

Sofern Sie die Möglichkeit haben, E-Mails zu versenden, möchte ich Sie bitten, mir Ihre Stellungnahme parallel zum normalen Postweg auch per E-Mail zukommen zu lassen (siehe E-Mail-Adresse im Briefkopf).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schemion



#### Datenschutzhinweis

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages bzw. Anliegens verwendet werden.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb des Rhein-Kreises Neuss nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung bzw. Entscheidung über Ihren Antrag bzw. Ihr Anliegen erforderlich ist.

Außerhalb des Rhein-Kreises Neuss werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglichen notwendigen Kommunikation an weitere am Verfahren Beteiligte weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den geltenden umweltrechtlichen Vorschriften.

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie unter:

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/service/datenschutz.html>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte des Rhein-Kreises Neuss zu wenden. Diese unterliegt gemäß § 31 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) in Verbindung mit Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht